

Amt 10

Az.: 024/210 u. 037/130, 0241

Drucksache Nr.: 1-039/2014

Erlass einer Geschäftsordnung

S a c h v e r h a l t

Jeder Gemeinderat muss sich für seine Wahlperiode eine Geschäftsordnung geben (Art. 45 Abs. 1 GO).

Diskussionsgrundlage ist der von der Verwaltung erarbeitete Entwurf, der allen Mitgliedern des Stadtrates bereits vorab zugesandt wurde.

Lindau (B), 25.04.2014

I.A.

Sternbeck